

ENTWURF
Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Aalen

Jagdbogen **Platzhalter**

zwischen der Jagdgenossenschaft Aalen,

vertreten durch den **Gemeinderat der Stadt Aalen/Ortschaftsrat**

-Verpächter-

und

Vorname Nachname, Adresse

-Pächter-

§ 1

Allgemeines zum Jagdpachtgegenstand

- (1) Um die Lesbarkeit dieses Vertrages zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
- (2) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Aalen, Jagdbogen **Platzhalter** gehörenden Grundstücken, soweit diese nicht nach § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören, aber irrtümlich oder versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die zum Jagdbezirk/Jagdbogen gehören und versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen dem Jagdbezirk/Jagdbogen hinzu.
- (4) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbstständigen Jagdbezirk/Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2

Beschreibung des Pachtgegenstands

- (1) Die Pachtfläche setzt sich zusammen aus dem Jagdbogen **Platzhalter** des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Aalen. Die

Abgrenzung des Jagdbogens ergibt sich aus dem Lageplan des Amts für Bauverwaltung und Vermessung vom XX.XX.2026, der auch Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (2) Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Wald- oder Wirtschaftsweg, eine Bahnlinie, ein Gewässer oder Wasserlauf, so gilt jeweils deren/dessen Mitte als Grenze, soweit der Grenzverlauf nicht exakt festgelegt ist. Etwas anderes gilt dann, wenn die Straßen- oder Wegfläche oder der Wasserlauf ausdrücklich im Ganzen in den Jagdbezirk/Jagdbogen einbezogen ist.
- (3) Von der Verpachtung sind derzeit und künftig alle Flächen ausgenommen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Flächenveränderungen der bejagbaren Fläche, gleich aus welchem Grund, welcher Art und Größe (z. B. durch Grundstücksumnutzung, Bebauung, Befriedung, Abbau von Bodenschätzen, Naturgewalten wie z. B. Überschwemmungen) nicht zu einer Änderung, insbesondere Reduzierung, des Jagdpachtpreises führen.
- (5) Sollte während der Dauer dieses Vertrages eine Abrundung erfolgen, so werden die Vertragsparteien über eine angemessene Vertragsanpassung verhandeln. Im Übrigen bleibt es aber bei den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere, wenn während der Laufzeit dieses Pachtvertrages Flächen entstehen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf und bei Flächen, auf denen Wildschadensverhütungsmaßnahmen (z. B. Einzäunungen) erfolgen.

§ 3

Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.XXXX und endet am 31.03.XXXX. Das Pachtjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres (Jagdjahr, § 8 Abs. 6 JWMG).

§ 4

Pachtzins

- (1) Der jährliche Pachtzins für den Jagdbogen **Platzhalter** beträgt **Betrag** € zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat dann, ab dem vom Finanzministerium bestimmten Termin, die Umsatzsteuer zuzüglich zur

jährlichen Jagdpacht zu entrichten, gegebenenfalls kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung durch den Verpächter erfolgen.

- (2) Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei unter Angabe des Buchungszeichens „Platzhalter Buchungszeichen“ auf das Konto IBAN: DE11 6145 0050 0110 0003 09, BIC: OASPDE6A bei der Kreissparkasse Ostalb zu entrichten.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.
- (4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für Zahlungsverpflichtungen und sonstige sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrages begangen worden ist.

§ 5

Veränderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen

- (1) Eine Änderung des Pachtgegenstandes durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWVG während der Dauer des Jagdpachtvertrages ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich (§ 12 Abs. 6 JWVG).
- (2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWVG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 6

Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen sowie die Unterverpachtung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn ein unangemessenes Entgelt bzw. eine unangemessene Gegenleistung gefordert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vom Pächter zu beachten.
- (2) Die Beauftragung eines anerkannten Wildtierschützers bedarf –auch hinsichtlich der Person– der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Einzelabschüsse, Treib-, Drück- und Gesellschaftsjagen sind von den vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen.

§ 7

Wild- und Jagdschadensersatz

- (1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens **Platzhalter** entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von **Platzhalter Betrag €** Ersatz zu leisten. Wildschaden am Mais regelt sich nach § 54 Abs. 3 JWMG.
- (2) Der Pächter haftet für sämtliche Jagdschäden nach § 56 JWMG.

§ 8

Mitwirkung bei der Regelung zum Abschuss von Wildtieren

Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).

- (1) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
- (2) Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9

Wildschadensverhütung im Wald

- (1) Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter vorab, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu zwei Dritteln, im Höchstfall 10 €/ha pro Jahr zu tragen. Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende eines jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb von 3 Wochen ab Rechnungsstellung zu begleichen. § 4 dieses Vertrages findet entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragter auszuführen. Die Kosten werden auf den nach Absatz 1 zu zahlendem Betrag angerechnet.

- (3) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbogens Aalen **Platzhalter Jagdbogen** vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist, hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt.
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, sein Möglichstes zu tun, um das Ausmähen des Jungwildes zu verhindern. Das Jagdrecht sieht dies als Recht und Pflicht zur Hege der Wildbestände vor. Der Pächter und die Landwirte verpflichten sich, in eine gute Kommunikation einzutreten und die verschiedenen Hilfsangebote und den Ablauf gemeinsam festzulegen und zu dokumentieren.

§ 10

Pflicht zur Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schwarz- und / oder Schalenwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarz- und Schalenwild – in Abhängigkeit vom Waldanteil und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verkehrssicherung – teilzunehmen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Bewegungsjagden wird vom Verpächter nach Prüfung der Höhe der Schwarz-/Schalenwildpopulation und der Schwarz-/Schalenwildschäden festgestellt.

Der Verpächter kann die Koordination der gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z. B. eine Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 11

Kündigung des Vertrages

- (1) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
 - c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - d) der Pächter trotz einmaliger Mahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,

- e) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist oder
 - f) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
- (2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
- a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,
 - b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnung über die Verringerung des Wildbestandes wiederholt oder gröblich nicht erfüllt,
 - c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrages zur Fütterung oder Kirsung verstößt oder
 - d) der Pächter mit der Erfüllung einer festgestellten Verpflichtung zum Wildschadensersatz auf einem zum Jagdbogen **Platzhalter Jagdbogen**, gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle der Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Pächter die Kosten zu tragen, die dem Verpächter aufgrund der Kündigung entstehen (z. B. Kosten einer erneuten Verpachtung). Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht einschließlich der eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und festgestellten Wildschadensersatz, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.
- (4) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Mehrheit von Pächtern

Sind am Pachtvertrag mehrere Mitpächter beteiligt und wurde dieser aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter beendet, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Pachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 13

Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag. § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14

Sonstige Regelungen

- (1) Jagdliche Vereinbarungen des Pächters bezüglich der Jagdfläche mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbögen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Jagdbogens zur Beseitigung von verendetem Unfallwild aus dem öffentlichen Straßenraum bzw. zur Nachsuche von verletztem Unfallwild.
- (3) Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein kann.
- (4) Die jeweils geltenden Reh- bzw. Rotwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.
- (5) Für die Benutzung der städtischen Feldwege erhält der Pächter für jedes Fahrzeug einen Berechtigungsschein. Der Pächter hat der **Platzhalter Jagdgenossenschaft Aalen, Adresse** die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge zu melden, die die städtischen Feldwege befahren.
- (6) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 15

Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Aalen, den _____

Aalen, den _____

Für den Verpächter:

Der Pächter:

Der Pächter:

Der Pächter:

Anzeige bei der unteren Jagdbehörde

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 18 Abs. 1 JWMG angezeigt.

Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

Hinweis: Im Falle der Beanstandung darf die pachtende Person die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt ist, dass der Vertrag nicht zu beanstanden ist (§ 18 Abs. 3 S. 2 JWMG).

Ort: _____

Datum: _____

(Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde, ggf. Unterschrift)

ENTWURF